Satzung

Förderverein Schwimmsport Freising e.V.

Satzung des Fördervereins Schwimmsport Freising, eingetragener gemeinnütziger Verein.

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Schwimmsport Freising e.V.“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Freising.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
(4) Der Verein ist ein im Rechtsverkehr aktiv und passiv parteifähiger (§ 50 ZPO) in das Vereinsregister eingetragener gemeinnütziger Verein.

§2 ZWECK DES VEREINS

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports beim TSV Jahn Freising 1861 e.V. Unmittelbares Ziel der Förderung ist die gezielte Betreuung und Unterstützung der Nachwuchs-, Leistungs- und Masters-Schwimmer:innen sowie die Förderung und Ausbildung des Breitensports, um den allgemeinen Leistungsstand im Schwimmen zu verbessern und zu stärken. Durch die Förderung sollen der Fortbestand und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Schwimmabteilung des TSV Jahn Freising 1861 e.V. langfristig gewährleistet werden. Mit seiner Tätigkeit verfolgt der Verein auch die Erhaltung und Förderung des Sportwesens allgemein und die Sicherung der mit der Sportausübung verbundenen Vorteile, insbesondere die Förderung der Gesundheit, die Vermittlung von Freude an Bewegung sowie die Fähigkeit, sich in ein Team zu integrieren.
(2) Der Satzungszweck wird in erster Linie verwirklicht durch die Beschaffung der von der Schwimmabteilung des TSV Jahn Freising 1861 e.V. benötigten Geld- und Sachmittel, insbesondere für die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten unter fachkundiger Anleitung, der Teilnahme und Ausrichtung sportlicher Leistungsvergleiche, sowie die Anschaffung und Pflege von Sportgeräten.

§3 SELBSTLOSIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 MITTELVERWENDUNG

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(3) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder des Vereins können ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sein.
(2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.

(3) Fördermitglieder ohne aktives oder passives Wahlrecht unterstützen den Verein durch ihren Einsatz und finanziell durch ihren Förderbeitrag.
(4) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
(5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
(6) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.
(7) Laufende Änderungen der Adresse, der E-Mail-Adresse sowie der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
(8) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Zur Mitteilung der Ablehnungsgründe ist der Vorstand nicht verpflichtet.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein
(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge im Verzug ist.
(4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
(2) Der Mitgliedsbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
(3) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

(1) der Vorstand
(2) die Mitgliederversammlung

§ 9 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

(2) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein und werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 10 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS, GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Empfehlung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrags
- Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen
- Die Aufstellung des Haushaltsplans, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
(3) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
(4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf ihren Anteil am Vereinsvermögen beschränkt ist.
(5) Der finanzielle Verfügungsrahmen des Vereins ist wie folgt geregelt:
Beträge bis 500,00 EUR einzelvertretender Vorstand
Beträge über 500,00 EUR durch zwei vertretungsberechtigte Vorstände gemeinsam
(6) Die Aufnahme von Krediten ist dem Vorstand nicht gestattet.

§ 11 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, auf schriftlichem Weg, per E-Mail oder auf dem Wege der digitalen Kommunikation, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
(2) Zu Beschlüssen über die Vergabe von Fördermitteln ist leitende Person der Schwimmabteilung des TSV Jahn Freising 1861 e.V., sofern sie nicht als Vorstandsmitglied des Fördervereins ohnehin teilnahmeberechtigt ist, zusätzlich zur Beratung hinzuzuziehen. Stimmberechtigt sind jedoch allein die Vorstandsmitglieder des Fördervereins; ihre Beschlüsse sind auch dann wirksam, wenn die leitende

Person der Schwimmabteilung an der vorangehenden Beratung nicht teilgenommen hat.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Die Einberufung hat unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe des Zeitpunkts, des Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen.
Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- gegebenenfalls Neuwahlen

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine schriftliche Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge auf Satzungsänderung müssen zu ihrer Wirksamkeit den neuen Wortlaut der zu ändernden Bestimmungen enthalten. Frist- und formgerechte Satzungsänderungsanträge hat der Vorstand als Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten. Im Übrigen sind Ergänzungen der Tagesordnung vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt. Abs. 1, Satz 2, 3 und 4 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 13 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

(2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird der Protokollführer bestimmt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Wobei der Versammlungsleiter nicht gleichzeitig Protokollführer sein darf.

(3) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, wird die Art der Abstimmung durch den Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Sämtliche Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (= 1 Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt). Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss abgelehnt.

(6) Satzungsänderungen oder Veränderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Zustimmung von mindestens 50% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhält niemand die erforderliche Mehrheit, findet zwischen

den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8) Ein Vereinsmitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen. Diese Übertragung gilt nur für eine Mitgliederversammlung und ist auf eine Stimme pro Mitglied begrenzt.

(9) Die Mitgliederversammlung kann auch online bzw. virtuell durchgeführt werden.

(10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 KASSENPRÜFUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Kreisen der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer.

(2) Aufgabe des Kassenprüfers ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins.

(3) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer.

(4) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

(5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 DATENSCHUTZKLAUSEL

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle von Unrichtigkeit
- Löschung seiner Daten

§ 16 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig versursacht hat.

(2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
(4) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 17 AUFLÖSUNG

(1) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Jahn Freising 1861 e.V., der es ausschließlich und unmittelbar in gemeinnützigem Zweck zur Förderung der eigenen Schwimmabteilung zu verwenden hat.
(3) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 18 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Rechtsgerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 19 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.11.2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.